



# Der Niedersächsische Weg

Maßnahmenpaket für den Natur-,  
Arten- und Gewässerschutz  
Teil II

Der Niedersächsische Weg:  
Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz  
Teil II

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanzierung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds
2. Vor-Ort-Gebietsbetreuung
3. Beratung zum Biotop- und Artenschutz
4. Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)
5. Kompensationskataster



# Bilanzierung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds

# Eckpunktepapier

## Bilanzierung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds

Im Niedersächsischen Weg wurde folgendes verankert:

*3. Um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und damit den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NAGBNatSchG nachzukommen, wird bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut. Auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt.*

*Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, Weg- und Felldraine oder auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. Dazu zählen neben Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat auch Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile. Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung oder über den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes möglich.*

*In die Erreichung des 10 %-Ziels werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt.*

### A) Fachlicher Vorschlag für die Flächenbilanzierung des Biotopverbunds

#### **1. Biotopverbund im engeren Sinne gemäß § 20 BNatSchG**

Das BNatSchG setzt einen Mindestwert von 10% der Landesfläche für den Biotopverbund fest. Dabei sind die für einen Naturraum hinsichtlich der aktuellen und der historischen Situation repräsentativen Biotoptypen zu vernetzen sowie Gebiete, die als Verbundachsen für Arten mit großen Raumansprüchen und wandernde Tierarten von Bedeutung sind.

Mit Blick auf die Maßgabe des BNatSchG sind nur Flächen für den Biotopverbund in Anspruch zu nehmen, die dem „*Kriterium der Geeignetheit*“ (Schuhmacher & Fischer-Hüftle 2010, S. 437) genügen, „*d.h. es müssen hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen sein, zwischen denen funktionale ökologische Wechselwirkungen möglich sind, bzw. Flächen, die dazu entwickelt werden können*“ (ebd.).

In Sinne der Regelung des § 20 BNatSchG, auch vor dem Hintergrund der weiteren Regelungen des § 21 BNatSchG, können nur Gebiete in die Bilanzierung einfließen,

- die im räumlichen Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung liegen bzw. auf regionaler Ebene fachplanerisch daraus abgeleitet wurden,
- die dem o.g. „Kriterium der Geeignetheit“ entsprechen,
- die rechtlich gesichert sind.

Entsprechend dieser genannten Kriterien gehen in die Bilanzierung des Biotopverbunds im engeren Sinne gemäß § 20 BNatSchG ausschließlich die Kernflächen ein (vgl. Tabelle 1). Entwicklungsflächen des Biotopverbunds können erst in die Bilanzierung nach § 20 BNatSchG einbezogen werden, wenn sie ihr Entwicklungsziel erreicht haben. Soweit die Entwicklungsflächen entsprechende Qualitätskriterien erfüllen, gehen diese Flächen aber bereits in die Bilanzierung nach Nr. 2 ein.

Vor der Inanspruchnahme bzw. Unterschutzstellung neuer Flächen sind Entwicklungsflächen in vorhandenen Schutzgebieten dahingehend zu entwickeln, dass sie die Funktion von Kernflächen übernehmen können.

Welche Art und welcher Umfang von Flächen für den Biotopverbund benötigt wird, hängt insbesondere von den zu vernetzenden Biotoptypen, den Arealansprüchen von Zielarten und der Distanz zwischen den Kerngebieten ab und ist aufbauend auf dem landesweiten Biotopverbundkonzept im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf regionaler Ebene zu klären.

## **2. Biotopverbund im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges (§ 13a NAGBNatSchG) und Biotopvernetzung gemäß § 21 (6) BNatSchG**

§ 13a NAGBNatSchG ergänzt die Ziele des BNatSchG, indem insgesamt weitere 5% der Landesfläche für den Biotopverbund in Anspruch genommen und damit also auf insgesamt 15% der Landesfläche ein Biotopverbund aufgebaut werden soll. Im Offenland soll der Biotopverbund 10% der gesamten Offenlandfläche umfassen. Die beiden Zielgrößen greifen zwar inhaltlich ineinander, müssen aber losgelöst von einander betrachtet werden. Die Zahlen müssen ebenfalls als Mindestwerte verstanden werden, da sie dem bundesrechtlich normierten Funktionsvorbehalt des Biotopverbundes nicht entgegenstehen können. Das 10%-Ziel für das Offenland entspricht im Übrigen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (BMU 2007).

In der Gesetzesbegründung zum NAGBNatSchG wird für das Offenland ausgeführt, dass „*alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen*“ werden, „*insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.*“ Inhaltlich wird damit ein Bezug zum § 21 (6) BNatSchG hergestellt, der sich auf landwirtschaftlich geprägte Landschaften und lineare und punktförmige Vernetzungselemente zur Biotopvernetzung auf regionaler Ebene bezieht. Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt sieht einen Anteil solcher naturnahen Landschaftselemente in der Agrarlandschaft von 5% vor. Sie korrespondiert diesbezüglich mit Artikel 10 der FFH-RL, der durch die Pflege und Förderung von Landschaftselementen und deren vernetzende Funktion auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 abzielt.

In Sinne der Regelung des § 21 (6) BNatSchG können Flächen mit Landschaftselementen, für die mindestens eine lokale Vernetzungsfunktion in landwirtschaftlich genutzten Gebieten besteht, in eine separate Bilanzierung des Biotopverbunds im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges einfließen,

- die im räumlichen Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung liegen bzw. auf regionaler Ebene fachplanerisch daraus abgeleitet wurden,
- die durch eine entsprechende Naturnähe und Mindestgröße geeignet sind. Diese Kriterien sind für die regionale Ebene, vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten naturschutzfachlich zu konkretisieren und im Zuge der flächendeckenden Biotopkartierung zu erfassen.
- In von der Landwirtschaft geprägten Bereichen, in denen nicht genug vernetzende Strukturen vorhanden sind (< 5%), sollten diese geschaffen werden. Die planerische Grundlage dafür bietet das regionale Biotopverbundkonzept des Landschaftsrahmenplans

und als Bezugsraum dient die landwirtschaftliche Fläche im Zuständigkeitsbereich der UNB. Die LWK prüft, ob und in welchem Umfang Daten zu den Landschaftselementen bereitgestellt werden können.

Geeignete Landschaftselemente in diesem Sinne sind z.B.

Landschaftselemente	Qualitätskriterien
Trittsteinbiotope <sup>1</sup>	Die Liste der hier aufgeführten Landschaftselemente ist noch nicht abschließend. Entsprechende Qualitätskriterien für diese Landschaftselemente werden basierend auf den Ergebnissen der AG Umwelt und Naturschutz im Rahmen der Erarbeitung der Arbeitshilfe des NLWKN zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds auf regionaler Ebene erarbeitet und konkretisiert.
Extensiv genutzte Grünlandflächen	
Ackerflächen für den Ackerwildkräuterschutz	
Brachflächen	
Hecken	
Feldgehölze	
Alleen und Baumreihen	
Feldraine	
Gewässerrandstreifen	
Gewässerentwicklungskorridore	
Mehrjährige Blühstreifen	

Bei Vereinbarungen von weniger als 5 Jahren Laufzeit muss sichergestellt werden, dass auch bei wechselnden Flächen die Funktion als Verbindungselement oder Verbindungsfläche für den Biotopverbund langfristig erhalten bleibt. Dafür prüft MU, ob ein Vorgehen wie bei den PIK-Maßnahmen auch für den Biotopverbund praktikabel ist.

Diese Landschaftselemente gehen in die Bilanzierung der ergänzenden 5% der Landesfläche für den Biotopverbund im Sinne des Niedersächsischen Weges ein (siehe Tabelle 1).

Zusätzlich zu den aufgeführten Landschaftselementen können auch Kompensationsflächen bei entsprechender Eignung in die Bilanzierung des Biotopverbunds nach Nr. 2 eingehen.

Für den Biotopverbund der Offenlandlebensräume mit dem Zielwert 10% der Offenlandfläche werden neben den oben genannten Landschaftselementen auch die Kernflächen der Offenlandlebensräume in die Bilanzierung eingehen (siehe Tabelle 1).

<sup>1</sup> Unter die Trittsteinbiotope fallen auch die Kleinstgewässer sowie Biotope, die sich nach entsprechender Nachnutzung aus Abgrabungen entwickeln können.

Die Bilanzierung erfolgt für die zwei Kategorien des Biotopverbunds nach dem nachfolgenden Schema:

<b>Biotopverbund</b>	<b>Datengrundlagen</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
1. Biotopverbund im engeren Sinne gemäß § 20 BNatSchG	- landesweit vorliegenden Daten (Entwurf Nds. Landschaftsprogramm),	→ Auswertung und Erfassung durch die Fachbehörde für Naturschutz (FfN)
	- vorliegende geeignete Daten von regionaler Ebene (u.a. Biotopkartierungen der UNB).	→ Übermittlung durch die UNB → Auswertung und Erfassung durch die FfN
2. Biotopverbund im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges (§ 13a NAGBNatSchG) und Biotopvernetzung gemäß § 21 (6) BNatSchG	- Biotopkartierung der UNB	→ Erfassung im Zuge der Fortschreibung der LRP → Übermittlung durch die UNB → Auswertung und Erfassung durch die FfN
	- ggf. ergänzende Daten aus der Agrarförderung	→ Übermittlung durch die UNB → Übermittlung durch die LWK → Auswertung und Erfassung durch die FfN
	- Kompensationsflächenkataster	→ Übermittlung aus dem Online-kataster → Auswertung und Erfassung durch die FfN

Die für die Bilanzierung nach Nr. 2 erforderlichen Daten sind insbesondere auf regionaler Ebene zu erfassen. Auf Grundlage der landesweiten Biotopverbundkonzeption aus dem Landschaftsprogramm werden in den Landschaftsrahmenplänen Biotopverbundplanungen erarbeitet. Dafür erarbeitet die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) aktuell eine Arbeitshilfe, die u.a. auch Hinweise zur Ergänzung von Kernflächen und zum Umgang mit den Verbindungs- bzw. Entwicklungsflächen auf regionaler Ebene geben soll.

Die Anwendung dieser landesweit einheitlichen Standards soll die landesweite Zusammenführung der Biotopverbundflächen erleichtern und weitere GIS-technische Auswertungsmöglichkeiten ermöglichen. Bei einer entsprechenden Anwendung der Standards sollte es auch möglich sein, entsprechende Daten der lokalen Ebene in die Auswertungen einzubeziehen.

Die Sammlung der regionalen Daten zum Biotopverbund und eine landesweite Erfassung könnte z. B. im Kontext der Schutzgebietsdokumentation beim NLWKN erfolgen, da die UNB dem NLWKN im Rahmen der Zusammenarbeit i.d.R. ihre veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne einschließlich der entsprechenden Geodaten bereitstellen.

**Tabelle 1: Flächenkategorien für den Biotopverbund und Vorschlag für die Bilanzierung**

Zuordnung der Flächenkategorien aus dem Biotopverbundkonzept im Entwurf des Nds. Landschaftsprogramms (Stand 07/2020) sowie der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg zu den fachlich abgeleiteten Kategorien des landesweiten Biotopverbunds.

Biotopverbund		Entwurf Landschaftsprogramm	Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“	Bilanzierung nach BNatSchG	Vorschlag zur Bilanzierung nach Nds. Weg	
<b>Biotopverbund im engeren Sinne</b> (gem. AK-Empfehlungen zur Umsetzung des § 21 BNatSchG)		<b>entspricht im Landschaftsprogramm</b>	<b>entspricht im Nds. Weg</b>	§ 20 (1) BNatSchG: Mindestanteil von 10 % der Fläche eines jeden Landes	zusätzliche 5 % der Landesfläche bis 2023	insgesamt min. 10 % der Offenlandfläche bis 2023
Erhaltungsgebiete <sup>2</sup>	Flächen für den Biotopverbund	Kernflächen (der Waldlebensräume, der Offenlandlebensräume)	Kernflächen des Biotopverbunds	<b>X</b>		<b>X</b>
<b>Biotopverbund im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges</b> (§ 13a NAGBNatSchG) und Biotopvernetzung gemäß § 21 (6) BNatSchG						
den Biotopverbund im engeren Sinne umgebende Landschaftsmatrix und funktionale Landschaftselemente	Vernetzungselemente gem. § 21 (6) BNatSchG sowie weitere Flächen mit Vernetzungsfunktion	Verbindungsräume, Verbundachsen (auch als Suchräume für Entwicklungsflächen, die ggf. in Kategorie „Biotopverbund im engeren Sinne“ wechseln, s.o.)	Verbindungselemente und Verbindungsflächen sind z. B.  - Trittsteinbiotopie - Extensiv genutzte Grünlandflächen - Ackerflächen für den Ackerwildkräuterschutz - Brachflächen - Hecken - Feldgehölze - Alleen und Baumreihen - Feldraine - Gewässerrandstreifen - Gewässerentwicklungskorridore - Mehrjährige Blühstreifen - Kompensationsflächen		<b>X</b>	<b>X</b>

<sup>2</sup> Flächen,  
- die aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von standort- und naturraumtypischen Arten und ihren Lebensräumen zu gewährleisten und  
- die selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein können.

## B) Flächenbilanz für die Kernflächen des Biotopverbunds im Entwurf zum Landschaftsprogramm

Die **landesweite Biotopverbundplanung** im Entwurf des Landschaftsprogramms umfasst insgesamt **rund 484.000 ha Kernflächen (Offenland + naturnaher Wald)**. In Bezug auf die Landesflächen (ohne 12-SM-Zone) mit einer Größe von rund 4.771.000 ha ergibt dies einen **Anteil von 10,2 %**. Von den rund 484.000 ha Kernflächen liegen 387.575,1 ha bzw. **80,0 %** bereits **in Schutzgebieten**. Dies entspricht einem Anteil von **8,1 % der Landesfläche** Niedersachsens.

Damit sind sowohl das in § 20 Abs.1. BNatSchG gesetzte Ziel, auf 10 % der Fläche eines jeden Landes einen Biotopverbund aufzubauen als auch das in § 13a NAGBNatSchG gesetzte Ziel, bis 2023 zusätzliche weitere 5 % der Landesfläche für den Biotopverbund bereitzustellen, noch nicht erreicht.

Die **Kernflächen des Offenlandes** umfassen gemäß der Biotopverbundplanung im Entwurf zum Landschaftsprogramm **rund 253.500 ha**. Die gesamte Offenlandfläche in Niedersachsen hat gemäß einer Auswertung in ATKIS eine Größe von rund 3.135.000 ha. Somit umfasst der Anteil der Kernflächen Offenland an dieser gesamten Offenlandfläche einen **Anteil von 8,1 %**. Von den rund 253.500 ha Kernflächen liegen 194.773,3 ha bzw. 76,9 % bereits in Schutzgebieten. Damit ist das in § 13a NAGBNatSchG gesetzte Ziel, auf 10 % der Offenlandfläche in Niedersachsen einen Biotopverbund aufzubauen, ebenfalls noch nicht erreicht.

Wie sich der aktuelle Stand der Zielerreichung in Bezug auf die Flächenziele zum Biotopverbund darstellt, soll im 5-Jahresrhythmus berichtet werden.

## C) Umsetzung des Biotopverbunds

### **Planerische Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes:**

Der **Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms** einschließlich der landesweiten Biotopverbundkonzeption befindet sich aktuell im Verfahrensschritt der Behörden-, Öffentlichkeits- sowie der Verbändebeteiligung im Rahmen der SUP. Nach jetzigem Stand der Planung soll das Landschaftsprogramm Mitte 2021 veröffentlicht werden.

Um die Aufnahme bzw. Umsetzung der landesweiten Verbundplanung in der Landschaftsrahmenplanung zu erleichtern, erarbeitet der NLWKN eine Arbeitshilfe bzw. einen **Leitfaden zur Umsetzung des Biotopverbunds auf regionaler Ebene**. Auch in Bezug auf ggf. notwendige Fort- bzw. Teilfortschreibungen der Landschaftsrahmenpläne steht der NLWKN weiterhin für eine entsprechende Beratung der UNB zur Verfügung.

Durch die Übernahme und Konkretisierung der landesweiten Biotopverbundplanung auf den nachgelagerten Ebenen der **Landschaftsrahmenplanung und kommunalen Landschaftsplanung** sowie der anschließenden Übernahme – nach Abwägung mit den anderen Fachbelangen – in die RROP bzw. Bauleitplanung wird der Biotopverbund planerisch weiter umgesetzt und konkretisiert.

In einer zukünftigen Änderung des Landesraumordnungsprogramms kann das Kapitel Biotopverbund auf Grundlage des Landschaftsprogramms fortgeschrieben werden.

## **Praktische Umsetzung des Biotopverbunds:**

### **Rechtliche Sicherung**

Um den **Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten**, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente **entsprechend ihrer Funktion** über die in **§ 21 Abs. 4 BNatSchG genannten Instrumente** zu sichern. Dazu zählt die Ausweisung als eine der gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien (NSG, NLP, BSR sowie LSG und GLBs), aber auch eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung, der Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes sowie langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen.

### **Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbunds**

Neben der Sicherung der Biotopverbundflächen durch das zur Verfügung stehende Naturschutzrechtsinstrumentarium sollen unterstützend für die qualitative Entwicklung dieser Flächen und Elemente **entsprechende Fördermöglichkeiten entwickelt bzw. vorhandene Fördermöglichkeiten weiterentwickelt** werden, wie z. B.

- die ELER-Förderprogramme (Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA), Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)),
- die Richtlinie Landschaftswerte im Rahmen der EFRE-Förderung,
- der GAK-Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege – Förderung über die GAK-Maßnahmengruppen H (Nicht-produktiver investiver Naturschutz) und I (Vertragsnaturschutz),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (RL-NAL) (ggf. Förderung von regionalen und lokalen Konzepten sowie Rückgewinnung von Wegeseitenrändern),
- die Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Biotopverbundkulisse im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, z.B. über konzeptionell eingepasste interkommunale Kompensationsflächenpools.

In Bezug auf die Entwicklung weiterer Fördermöglichkeiten bestehen Überlegungen, eine Landes-Fördermaßnahme zum Biotopverbund, ggf. in Verbindung mit GAK, einzurichten.

Das **Aktionsprogramm Insektenvielfalt** widmet dem Biotopverbund bzw. der Biotopvernetzung einen eigenen Handlungsbereich und benennt entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung.

Im Rahmen des zukünftig aufzubauenden **Beratungsangebots für Landwirt\*innen** und andere Landnutzer\*innen für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz (siehe Pkt. 8 des Niedersächsischen Weges) sollen auch die Belange des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung Berücksichtigung finden.



Vor-Ort-Gebietsbetreuung

# Eckpunktepapier Vor-Ort-Gebietsbetreuung

## 1) Ausgangslage:

### a) Übersicht Schutzgebietsbetreuung in Niedersachsen:

- Vielfalt an Formen der Betreuung/ große Bandbreite an Organisationen, die Beiträge zur Betreuung von Schutzgebieten leisten,
- seit 1992/1993: Naturschutzstationen der Landesnaturschutzverwaltung, zunächst als Außenstellen der Bezirksregierungen, später als Außenstellen des NLWKN,
- seit 1990er Jahren: diverse von verbandlichen Naturschutzorganisationen getragene Einrichtungen zur Gebietsbetreuung, finanzielle Unterstützung des Landes, z.B. in der Diepholzer Moorniederung (BUND), am Steinhuder Meer (ÖSSM) oder am Dümmer (Naturschutzring Dümmer); die Förderung erfolgt seit 2018 gemäß der Richtlinie NAL (s.u.),
- seit 2005: untere Naturschutzbehörden für Betreuung von Schutzgebieten grundsätzlich zuständig; sie nehmen in vielen Schutzgebieten eine intensive Betreuung wahr, auch ohne dass dies mit der Einrichtung von Vor-Ort-Stationen gekoppelt ist, zudem Naturschutzgroßprojekte mit Entwicklung und Betreuung von Schutzgebieten,
- Nationalparks im Wattenmeer und im Harz sowie Biosphärenreservat in der Niedersächsischen Elbtalau: Gebietsbetreuung in den jeweiligen Großschutzgebietsverwaltungen – teilweise zusammen mit den UNB,
- Gebietsbetreuung im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewirtschaftung von Eigentumsflächen, z.B. der DBU Naturerbe GmbH (Nationales Naturerbe), der VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide, der Niedersächsischen Landesforsten (Landeswald), der Staatlichen Moorverwaltung (moorfiskalische Eigentumsflächen des Landes) oder von Unterhaltungsverbänden,
- zahlreiche weitere Akteure, die einzelne Aufgaben aus dem Spektrum der Gebietsbetreuung von Schutzgebieten wahrnehmen: Naturparke, Landschaftspflegeverbände weitere Naturschutzorganisationen oder Stiftungen der Landkreise und Verbände außerhalb der Förderung durch die Richtlinie NAL
- seit 2016: diverse Förderprojekte gemäß ELER-Richtlinie Landschaftspflege und Gebietsmanagement mit Schwerpunkt Kooperation Naturschutz – Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten.

### b) Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten auf Grundlage der Richtlinie NAL (seit 2018):

#### Allgemeine Ziele:

- Fokussierung auf Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete,
- eine naturschutzfachlich qualifizierte, kontinuierliche und entsprechend den Erfordernissen in den jeweiligen Gebieten angemessene Vor-Ort-Betreuung soll unter Einbeziehung der Nutzer\*innen/ Bewirtschafter\*innen zur erfolgreichen Pflege und Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Erreichung der dortigen Schutzzwecke/ Naturschutzziele/ Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete beitragen,

- Stärkung, Qualifizierung und ggf. Ausweitung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch bestehende Einrichtungen,
- Berücksichtigung vorhandener regionaler Strukturen, Weiterentwicklung und Verstärkung zur Stärkung, Qualifizierung und ggf. Ausweitung der Vor-Ort-Betreuung.

#### Grundlagen:

- Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen (vom 06.07.2017, aktualisiert am 11.10.2017 ([https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur\\_amp\\_landschaft/natura\\_2000/vor\\_ort\\_betreuung\\_von\\_schutzgebieten/vor-ort-betreuung-von-schutzgebieten-in-niedersachsen-153748.html](https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/natura_2000/vor_ort_betreuung_von_schutzgebieten/vor-ort-betreuung-von-schutzgebieten-in-niedersachsen-153748.html))). Definition von landesweit einheitlichen Grundlagen für die Schutzgebietsbetreuung durch die Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in Niedersachsen und deren Kooperation mit den für die Pflege und Entwicklung zuständigen Naturschutzbehörden sowie der Rahmenbedingungen für deren Förderung.
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 26/2017 vom 05.07.2017, S. 831). Hier: Förderung von Einrichtungen zur Gebietsbetreuung gemäß Nr. 2.1.1 Buchst. e).
- Zuwendungsbescheide für die jeweilige Einrichtung, durch NLWKN als Bewilligungsstelle; Projektlaufzeit 4 Jahre.

#### Aufgaben einer Vor-Ort-Betreuung:

1. Fachliche Beratung sowie allgemeine Schutzgebietsbetreuung in Verbindung mit der Präsenz vor Ort,
2. Kartierung und Monitoring gebietspezifisch ausgewählter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume,
3. Management von Naturschutzflächen bzw. Mitarbeit beim Management von öffentlichen Naturschutzflächen,
4. Initiierung, Planung und Management, ggf. Durchführung sowie Erfolgskontrolle von Projekten zum Naturschutz inkl. Artenschutz, insbesondere auf der Basis der Natura 2000-Maßnahmenplanung der UNB,
5. Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Gebiete,
6. Beratung, kooperative Steuerung und ggf. Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen,
7. Gebiets- und aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Information.

#### Anforderungen an eine Vor-Ort-Betreuung:

- Einvernehmliche Abstimmung und Kooperation zwischen den Einrichtungen zur Gebietsbetreuung und den jeweils im Einzelfall räumlich zuständigen Naturschutzdienststellen (UNB, NLWKN): Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
- Aufstellung eines gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Betreuung in den jeweiligen Betreuungsgebieten,

- Erarbeitung jährlicher Arbeitspläne,
- Vor-Ort-Präsenz,
- Mehrjährigkeit der Aufgabenwahrnehmung,
- Wahrnehmung eines Komplexes mehrerer Aufgaben bzw. nicht nur einzelner Aufgaben, einschließlich Kernaufgaben wie allgemeine Schutzgebietenbetreuung, Projektentwicklung, regelmäßige Kontrolle wertbestimmender Arten und Lebensräume,
- Fachliche Qualifikation der durch die Einrichtung eingesetzten Fachkräfte.

Gemäß der Richtlinie NAL werden zurzeit 12 Einrichtungen gefördert:

- Biologische Station Osterholz (BIOS), Standort Osterholz-Scharmbeck,
- BUND - Diepholzer Moorniederung, Standort Wagenfeld-Ströhen,
- BUND - Ökologische Station Landgraben-Dumme-Niederung (LDN), Standort Bergen an der Dumme,
- Ökologische Station Mittleres Leinetal (ÖSML), Standort Laatzen,
- Naturschutzring Dümmer, Standort Hüde,
- Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer (NUVD), Standort Hüde,
- Ökologische NABU-Station Oste-Region, Standort Bremervörde,
- Ökologische NABU-Station Ostfriesland, Standort Wiegboldsbur,
- Ökologische NABU-Station Aller-Oker, Standort Könislutter,
- Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer (ÖSSM), Standort Winzlar,
- Biologische Station Haseniederung, Standort Alfhausen,
- VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide, Standort Niederhaverbeck.

Evaluation:

Gemäß den o.g. Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen erfolgt zurzeit eine umfassende Evaluation aus landesweiter Sicht. Diese umfasst insbesondere organisatorische und finanzielle Aspekte, aber auch fachlich-konzeptionelle Aspekte sowie Ablauf- und Zusammenarbeitsprozesse.

## **2) Niedersächsischer Weg: Vorgaben zur Vor-Ort-Betreuung:**

Punkt 2. der Vereinbarung:

*„Zur Finanzierung der Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete wird der Finanzbedarf zunehmen. Dafür werden für die nächsten 3 Jahre jeweils zusätzlich 30 Mio. Euro aus dem Landeshaushalt oder, wenn möglich, über den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt. Die fortlaufende Finanzierung wird in der mittelfristigen Finanzplanung verankert. Zur Sicherung einer naturschutzfachlich qualifizierten und kontinuierlichen Vor-Ort-Betreuung der Natura-2000-Gebiete sind bis 2025 etwa 15 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung zu schaffen (z. B. Ökologische Stationen). Diese sollten in Kooperation zwischen z. B. den Naturschutzverbänden,*

*den Landschaftspflegeverbänden, der Landwirtschaft und den zuständigen Naturschutzverwaltungen vor Ort aufgebaut werden, um die Umsetzung der Managementmaßnahmen zu unterstützen und somit die notwendige Gebietsbetreuung effektiv sicherzustellen. (...)*“

### **3) Niedersächsischer Weg: Umsetzung / zukünftige Entwicklung**

Aktuelle Planungen für die Einrichtung von Vor-Ort-Gebietsbetreuungen bzw. für eine Förderung der Vor-Ort-Betreuung entsprechend der Richtlinie NAL:

Hinweis: Nachstehende Aufzählung soweit MU bekannt und daher evtl. nicht vollständig. Allgemeine Anfragen potenzieller Interessenten sind hierbei nicht berücksichtigt. Die jeweiligen Initiativen weisen einen unterschiedlichen Stand hinsichtlich Konkretisierung bzw. Vorbereitungsprozess auf.

- Bereich Oberweser (NABU),
- Teilbereiche im Landkreis Stade (BUND),
- Teilbereiche in den Landkreisen Holzminden und Northeim (Naturpark Solling-Vogler),
- Landkreis Göttingen (Landschaftspflegeverband Göttingen),
- Teilbereiche in den Landkreisen Goslar und Northeim (Landschaftspflegeverband Goslar),
- Landkreis Cuxhaven (Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven),
- räumliche Ausweitung der Betreuungsgebiete bestehender Vor-Ort-Betreuungen: Teilbereiche im Landkreis Lüchow-Dannenberg (BUND), in Ostfriesland (NABU), im Landkreis Cuxhaven (BIOS), im Landkreis Stade (NABU),

Vordringliche Bedarfe zur Einrichtung von Naturschutzstationen des Landes für die Betreuung von landeseigenen Naturschutzflächen:

- Bereich Wümmeniederung,
- Bereich Landgraben-Dumme-Niederung (Weiterentwicklung eines laufenden LaGe-Projektes zu einer Naturschutzstation; Kooperation mit dem BUND)

### **4) Niedersächsischer Weg: Kooperationen und Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz**

#### **a) Kooperationen zum Wiesenvogelschutz:**

Die Kooperationen zum Wiesenvogelschutz werden durch die jeweiligen UNB in Kooperationsgebieten zum Wiesenvogelschutz eingerichtet. Sie sollen eine gleichberechtigte Beteiligung zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sicherstellen, für weitere regionale Akteure offen sein und Mitgestaltungsmöglichkeiten bieten. Aufgabenschwerpunkte sind die Durchführung der Kooperation und die Begleitung von Schutzmaßnahmen (siehe „erweiterte Eckpunkte zum Wiesenvogelschutzprogramm“). Kooperationspartner sollen in der Regel sein:

- UNB
- Betreuung vor Ort (s.u.)
- Bewirtschafter\*innen
- Landvolk
- Naturschutzverbände
- LWK

## **b) Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz:**

Die Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz werden durch die Kooperationen/ die UNB beauftragt und führen die praktischen Maßnahmen insbesondere zum Gelege- und Kükenschutz durch (Erfassungen, Kommunikation mit Bewirtschafter\*innen/ UNB/ LWK, Monitoring). Sie wirken an den o.g. Kooperation mit.

Die Betreuung vor Ort kann – je nach Bedingungen in dem Kooperationsgebiet – durch verschiedene Organisationen übernommen oder durch die UNB selbst organisiert werden.

Dabei sollen bestehende regionale Strukturen zur Schutzgebietsbetreuung (z.B. Naturschutzstationen, NLWKN, Nationalparkverwaltung, Biosphärenreservatsverwaltung, Ökologische Stationen/ Einrichtungen zur Gebietsbetreuung in Trägerschaft der Naturschutzverbände und weitere Strukturen zur Betreuung (z.B. Landvolkkreisverbände, Stiftungen, Landwirtschaftskammer)) eingebunden werden. Übergangsweise können laufende Projekte zum Gelege- und Kükenschutz fortgeführt werden. Vgl. „erweiterte Eckpunkte zum Wiesenvogelschutzprogramm“.

Darüber hinaus können bei Bedarf auch die Ökologischen Stationen und andere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung grundsätzlich die o.g. Betreuung vor Ort zum Wiesenvogelschutz als zusätzliches Projekt übernehmen. Dabei würde an den dort teilweise bereits laufenden Aktivitäten zum Wiesenvogelschutz angeknüpft.

## **5) Niedersächsischer Weg: Beratung der Landwirte:**

### Punkt 8. der Vereinbarung:

„Eine Beratung der Landwirt\*innen für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.“

Siehe hierzu „Eckpunktepapier Beratung zum Biotop- und Artenschutz“. Darin wird deutlich, dass diese Beratung schwerpunktmäßig in der „Normallandschaft“ durchgeführt wird und daher andere Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen aufweist als die Beratungsaspekte, die von den Vor-Ort-Betreuungen in Schutzgebieten (s.o.) oder den Betreuungen vor Ort zum Wiesenvogelschutz (s.o.) wahrgenommen werden.

In den Pilotregionen soll exemplarisch herausgearbeitet werden, wie sich die „Beratung der Landwirt\*innen“ mit der Vor-Ort-Betreuung in Schutzgebieten ggf. verknüpfen lässt bzw. aufeinander abgestimmt werden kann.

## **6) Weitere Schritte und Perspektiven:**

- 1) Die laufenden Förderungen der Vor-Ort-Betreuungen sollen auf der Grundlage der Evaluation nach 2021 fortgeführt werden.
- 2) Weitere Vor-Ort-Betreuungen sollen stufenweise – beginnend ab 2021 – auf der Grundlage der bereits vorliegenden bzw. entsprechend der Evaluation fortentwickelten Ansätze im Rahmen der zur Verfügung zu stellenden Mittel gefördert werden. Gemäß Richtlinie NAL können neben Verbänden, Stiftungen etc. auch gemeinnützige Zweckbetriebe z. B. der Landkreise Träger der Vor-Ort-Betreuung sein.

Wesentliche Voraussetzungen im Sinne des Niedersächsischen Weges für den Erfolg der Arbeit der Vor-Ort-Betreuung sind eine Akzeptanz der Einrichtung bzw. ihrer Träger bei den Vertreter\*innen der wichtigsten Nutzergruppen vor Ort und eine gegenseitige Bereitschaft zur Kooperation. Im Zuge der Antragstellung auf Förderung sind vom Träger der Einrichtung die bereits erfolgten Abstimmungen und deren Ergebnisse zu dokumentieren (z.B. Unterstützung durch Letter of Intent, Infoveranstaltungen) und die im Verlauf der Vor-Ort-Betreuung geplanten Aktivitäten zur Kooperation mit den Nutzergruppen vor Ort darzustellen. Einrichtungen mit einem dauerhaft kooperativen Ansatz (z. B. gemeinsame Trägerschaft, Fachbeiräte o.ä.) werden bevorzugt gefördert.

Seitens des NLWKN wird jeweils zu überprüfen sein, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden und eine Förderung hinsichtlich des Bedarfs und der Prioritäten zur Vor-Ort-Betreuung auch aus landesweiter Sicht befürwortet wird. Zudem soll möglichst an in den Regionen entstandenen Initiativen und Strukturen angeknüpft werden.

Gebiete, in denen auch infolge der Umsetzung des Niedersächsischen Weges besonderer Betreuungsbedarf besteht (z.B. Wiesenvogelschutz) sollen gezielt berücksichtigt werden.

Eine angemessene Einbindung der relevanten Akteure vor Ort, wie insbesondere der Flächeneigentümer und -bewirtschafter, bei der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten soll im Rahmen der Durchführung von „Stationstischen“, Fachbeiräten o.ä. erfolgen.

- 3) Weitere Naturschutzstationen für die Betreuung landeseigener Naturschutzflächen werden eingerichtet.

Hierdurch lassen sich Beiträge zur Umsetzung anderer Zielsetzungen des Niedersächsischen Weges leisten, z.B. im Hinblick auf die das „Land als Vorbild“ und die „Klimaschonende Bewirtschaftung“.

- 4) Im Rahmen der Konkretisierung und Umsetzung des Wiesenvogelschutzprogramms werden in ausgewählten Gebieten die Kooperationen zum Wiesenvogelschutz eingerichtet und die Betreuungen vor Ort beauftragt.
- 5) Zur Beratung der Landwirt\*innen: Einrichtung Koordinierungsgruppe sowie eine Koordinierungsstelle und drei Pilotlandkreisen (siehe Eckpunktepapier „Beratung zum Biotop- und Artenschutz“).
- 6) Im Rahmen der ELER-Förderung in der Förderperiode nach 2020 (Landschaftspflege und Gebietsmanagement – LaGe) sollen Projekte zur Kooperation von Naturschutz und Landwirtschaft sowie in Moorgebieten ggf. auch der Wasserwirtschaft gefördert werden. Eine mögliche Berücksichtigung von Landschaftspflegeverbänden bedarf noch der Klärung.

Hinweis: Die Empfehlung zur Fortführung des Dialogs zum Niedersächsischen Weg im Rahmen von Runden Tischen auf der Ebene der Landkreise wurde in die Vorlage zur Beratung integriert.



# Beratung zum Biotop- und Artenschutz

# Eckpunktepapier Beratung zum Biotop- und Artenschutz

Im Niedersächsischen Weg wurde folgendes verankert:

*„Eine Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz wird in Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und dem Naturschutz aufgebaut. Mögliche Kooperationspartner für die Implementation können Schutzstationen, die Landkreise oder auch der NLWKN sein. So ist es möglich, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.“*

## **1) Notwendigkeit des erweiterten Beratungsangebotes zum Biotop- und Artenschutz**

Für einen zukünftigen stärkeren Artenschutz gilt es, neben den einzelbetrieblichen Möglichkeiten, die umgebende Landschaft in die Maßnahmenplanung und -gestaltung einzubeziehen.

Dafür bedarf es stärker regional ausgerichteter Maßnahmen- bzw. Förderprogramme, die eine regionale Flexibilisierung und Gestaltung zulassen und die gleichzeitig die einzelbetrieblichen Erfordernisse berücksichtigen. Ohne einzelbetriebliche Attraktivität ist jedes Beratungsprogramm schnell zum Scheitern verurteilt. Zudem haben sich Projekte bewährt, in denen so genannte „Kümmerer“ die Gestaltung des Landschaftsraumes gemeinsam mit allen regionalen Akteur\*innen entwickeln und umsetzen. Somit kann auch der Biotopvernetzung, der Nutzung bestehender Landschaftsstrukturen und damit der Entzerrung von Nutzungskonkurrenzen und -konflikten stärker Rechnung getragen werden. Dabei ist es von immenser Bedeutung, dass alle Akteur\*innen im Miteinander zur Lösungsfindung beitragen und der Fokus sowohl auf den Einzelbetrieb als auch auf die Gestaltung des gesamten Landschaftsraumes gerichtet wird. Eine gezielte Maßnahmenlenkung und auch -bewerbung in Bereichen, in denen die Wirkung besonders hoch ist bzw. eine vernetzende Funktion für die Arten erreicht wird, ist zudem besonders wichtig, um die vorhandenen finanziellen Mittel für die geförderten Maßnahmen zielgerichtet und mit hohem Wirkungsgrad einsetzen zu können. Dabei muss es gelingen, über diese sich regional bildenden Netzwerke die Beratung auf Landkreisebene sicherzustellen sowie weitere Akteur\*innen und Förderpotenziale für mögliche Maßnahmen zu gewinnen und weitere Finanzierungsquellen nutzbar zu machen. Auch agrarstrukturelle Instrumente wie Freiwilliger Landtausch und die anstehenden (zielgerichteten) Flurbereinigungsverfahren können somit hierfür nutzbar gemacht werden.

## **2) Anforderungen / Aufgaben an die Beratung zum Biotop- und Artenschutz**

Der Landwirt (der Begriff wird hier und im Folgenden inklusiv verwendet und meint Landwirt\*in) muss die Bereitschaft, das Wissen und die Zeit haben, um Umweltbelange sinnvoll in seine betriebliche Tätigkeit zu integrieren. Angesichts der vielfältigen Anforderungen, die heute an eine erfolgreiche Betriebsführung gestellt werden, braucht er dafür die gleiche externe Unterstützung, die er für betriebswirtschaftliche Fragen, für Sortenwahl oder Investitionsbelange in Anspruch nimmt. Er benötigt also eine kompetente Naturschutzberatung, die nicht Zwänge auferlegt, sondern darauf zielt, Potenziale optimal und wirtschaftlich auszuschöpfen. Diese muss für den Betrieb kostenneutral und umsetzungsbegleitend sein.

Die erweiterte Beratung zum Biotop- und Artenschutz stellt das Bindeglied dar zwischen den naturschutzfachlichen Zielsetzungen einer Region und den dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie sonstigen Akteur\*innen und Flächennutzer\*innen/-bewirtschafter\*innen. Eine ihrer Aufgaben ist der Aufbau und die Vernetzung von Strukturen und Akteur\*innen, um eine effektive Bündelung vorhandener und auch möglicher Initiativen für ein Mehr an Arten- und Lebensraumvielfalt unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte für die Teilnehmer\*innen zu erreichen.

In enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Akteur\*innen vor Ort (haupt- und ehrenamtlicher Naturschutz, Kreislandwirt und weitere Vertreter der Landwirtschaft, Jägerschaft, bestehende Runde Tische, etc.) sowie der zu schaffenden landesweiten Koordinierungsstelle wird vom Berater\*in für Biotop- und Artenschutz für eine definierte Region ein naturschutzfachliches Ziel- und Maßnahmenkonzept (Prioritätenliste) erarbeitet. Dieses ist abzuleiten aus dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm sowie insbesondere den Landschaftsrahmenplänen (ebenso sind die Landschaftspläne und Biotopverbundkonzepte heranzuziehen). Die Zielkonzepte der Beratung bedürfen der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die untere Naturschutzbehörde kann Änderungen verlangen bzw. das Konzept ablehnen.

Im Rahmen der erweiterten Beratung zum Biotop- und Artenschutz stellt die Vernetzung von Biotopstrukturen unter Einbeziehung regionaler bzw. lokaler Biotopverbundkonzeptionen einen besonderen Schwerpunkt dar. Dies wird durch die Koordinierungsstelle von LWK und NLWKN fachlich begleitet und unterstützt.

In der Umsetzung sind über die Beratung und die Einbindung der Akteur\*innen wie auch z.B. der Runden Tische Naturschutz bei den Landkreisen Wege zu finden, um die Naturschutzziele mit wirtschaftlich tragfähigen Lösungen für den Betrieb zu erreichen.

In diesem Kontext empfiehlt die AG Umwelt & Naturschutz, dass der Dialog zum Niedersächsischen Weg auch auf Landkreisebene unter Federführung der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde fortgeführt wird. In diesen „Runden Tischen“ können die Flächeneigentümer\*innen und –bewirtschafter\*innen, Umweltverbände und weitere wichtige Akteur\*innen kooperativ zusammenarbeiten und die verschiedenen Maßnahmen sowie Initiativen vor Ort vernetzen.

Aufgabe der Beratung ist es darüber hinaus, die verschiedenen Finanzierungs- und Förderprogramme, die Anwendung agrarstruktureller Instrumente sowie Weiterentwicklungen in der landwirtschaftlichen Produktionstechnik für die formulierten Maßnahmen nutzbar und anwendbar zu machen. In Rückkopplung mit der Koordinierungsstelle, dem hauptamtlichen Naturschutz und den Ministerien erfolgt eine regelmäßige Evaluation der Beratungsergebnisse.

### **3) Bestehende Förderung von Biodiversitätsberatungen**

Eine rein auf den Einzelbetrieb ausgerichtete Beratung zur Verbesserung des Arten- und Naturschutzes wird vom Land Niedersachsen (ML) derzeit über ELER finanziert (Einzelbetriebliche Beratungsförderung (EB)). Diese Förderung läuft bis zum 30.06.2022. Insgesamt werden 12 Beratungsthemen gefördert, darunter Beratungen zur Biodiversität, Nachhaltigkeit, Erstellung einzelbetrieblicher Klimabilanzen und zum ökologischen Landbau. Diese Beratungsleistungen werden fast alle mit 100 % gefördert. Insgesamt stehen für alle 12 Beratungsleistungen rund 2,0 Mio. € pro Jahr zur Verfügung. In Niedersachsen gibt es 32 anerkannte Beratungsorganisationen, welche eine EB-geförderte Beratung durchführen können.

Die den Betrieben bekannten Berater\*innen agieren hier als „Türöffner“ für relativ neue Themen wie Biodiversität, Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Beratungen zu diesen Themen werden zunehmend von den Betrieben in Anspruch genommen. Grundlage der Beratung ist auch bei diesen Themen das Vertrauen zwischen dem Berater\*in und dem Betrieb.

Seit 2002 bietet das Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen (KÖN) eine über das Land geförderte Biodiversitätsberatung für Landwirte an. Das KÖN arbeitet zudem an bundesweiten Projekten zur methodischen Weiterentwicklung und Vernetzung der Biodiversitätsberatung, wie z. B. der Organisation und Mitwirkung an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Biodiversitätsberater in Niedersachsen und bundesweit, mit.

Auch im Rahmen mehrerer Förderprojekte gemäß der ELER-Richtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement“ (LaGe) erfolgt eine Beratung von Landwirten, insbesondere zu Agrarumweltmaßnahmen. Auch beraten bereits einige Ökologische Stationen im Rahmen ihrer Arbeitspläne zu wichtigen Natura 2000-Schutzgütern in der Agrarlandschaft wie bspw. Wiesenvögeln oder dem Feldhamster (z.B. ÖSML, ÖNSOF, ÖNSA).

#### **4) Landesweite Koordinationsstelle Biodiversitätsberatung und Beratung zum Biotop- und Artenschutz**

Hinsichtlich der bestehenden Biodiversitätsberatung sowie des erweiterten Beratungsangebotes zum Biotop- und Artenschutz bedarf es einer Koordinationsstelle, deren Aufgabe es ist, die Berater\*innen vor Ort zu vernetzen, zu unterstützen und zu schulen (fachliche Koordination durch LWK Niedersachsen) sowie die fachlichen Konzepte im Hinblick auf Artenansprüche und Habitatgestaltung (fachliche Koordination durch NLWKN) zu entwickeln und fortzuschreiben.

Die Aufgaben einer Koordinationsstelle sind vielfältig. Dazu gehören insbesondere:

- Vernetzung der bestehenden Beratungsinitiativen und Berater\*innen sowie der neu einzurichtenden Beraterstellen zum Biotop- und Artenschutz
- Informationsübermittlung/ Wissenstransfer/ regelmäßiger Berater Austausch und Weiterbildung
- Begleitung und Initiierung der Konzeptentwicklung auf Landkreis- bzw. regionaler Ebene
- Anlaufstelle für fachliche, rechtliche und förderrechtliche Rückfragen der Biodiversitätsberater\*innen
- Evaluation der Beratungsergebnisse und -erfolge, Monitoring, Dokumentation
- Sicherstellung der Wirkung der Beratung für die Umsetzung weiterer Handlungsfelder des Niedersächsischen Weges (Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Wiesenvogelschutz, Moorschutz, ...) und weiterer Umweltgesetzgebung sowie des Förderrechtes
- Organisation und Durchführung von Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen (gemeinsam mit den Berater\*innen vor Ort)
- Organisation und Betreuung des begleitenden Gremiums
- landesweite Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit der Koordinationsstelle und die Einrichtung der landesweiten Beratung zum Biotop- und Artenschutz soll durch ein Gremium begleitet werden. Dieses setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Lenkungskreises zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges und NLT unter Hinzuziehung weiterer Institutionen wie z.B. KÖN, Landesjägerschaft etc. Gremium und Koordinationsstelle treffen sich mehrmals im Jahr um die Ausrichtung,

Schwerpunkte und Weiterarbeit zu diskutieren und zu steuern. Aufgabe des Gremiums ist es auch, in der Pilot- und Einrichtungsphase den Aufbau der Beratung zum Biotop- und Artenschutz zu evaluieren, eventuelle Anpassungs- und Optimierungsbedarfe abzustimmen und zu begleiten.

Die Koordinierungsstelle soll sicherstellen, dass Synergieeffekte mit anderen Fachberatungen, u.a. der LWK wie z. B. zu integriertem Pflanzenschutz, Düngung, Klimaschutz und Produktionstechnik nutzbar gemacht werden können.

### **5) Regionale Anbindung der Berater zum Biotop- und Artenschutz**

Ziel ist, die Beratung zum Biotop- und Artenschutz bis 2025 flächendeckend so einzurichten, dass in jedem Landkreis eine hinreichende landwirtschaftliche Beratung zum Biotop- und Artenschutz sichergestellt ist. Dabei erfolgt eine enge Verknüpfung mit den unteren Naturschutzbehörden und bestehenden Initiativen vor Ort wie z.B.

Landschaftspflegeverbänden, Naturschutzstiftungen, Ökologischen Stationen, Bezirksstellen der LWK Niedersachsen, Beratungsringen, Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen, Umweltverbänden, Landvolk, Ingenieurbüros, Ökologischer Obstbau Norddeutschland sowie der Akademie für Naturschutz (NNA).

Gemeinsam mit den wesentlichen Akteur\*innen werden begleitende regionale Arbeitsgruppen (evtl. Anbindung an die runden Tische, vgl. Punkt 2) gebildet, in denen die Ausrichtung der Beratungsarbeit zum Biotop- und Artenschutz, inhaltliche Schwerpunkte und die Weiterarbeit diskutiert und konkretisiert werden.

In Abstimmung mit den Landkreisen und dem dort prognostizierten Unterstützungsbedarf, auch hinsichtlich einer Lenkung der Beratung in Bezug auf regionale Schwerpunktsetzung, Biotopverbund bzw. -vernetzung, speziellem Artenschutz sowie dem Bewerben und Lenken von Förderprogrammen, ist zu ermitteln, ob eine zu schaffende Beratungsstelle landkreisübergreifend etabliert werden kann bzw. sollte.

In Rückkopplung mit der Koordinierungsstelle und den begleitenden Akteur\*innen erfolgt eine regelmäßige Evaluation der Beratungsergebnisse.

### **6) Zukünftige Gestaltung/ Abgrenzung zu der Fördermaßnahme „Einzelbetriebliche Beratung (EB)“**

Maßnahmen für die Verbesserung der Biodiversität müssen in den landwirtschaftlichen Produktionsablauf integriert werden können. Sie müssen nicht zwangsläufig eine Herausnahme der Fläche aus der Produktion sein. Das erfordert eine starke Ausrichtung der Beratung auf die betriebswirtschaftlich eingegliederte Optimierung und Möglichkeiten von nachhaltiger Produktionstechnik, Anbaumethoden, Inanspruchnahme von Förderprogrammen, die gleichzeitig die Erhöhung der Artenvielfalt oder eine Vernetzung von z. B. Saumstrukturen fördern. Die Nachfrage der Betriebe nach Beratung zum nachhaltigen Pflanzenbau, zur Biodiversität, zur gesamtbetrieblichen Nachhaltigkeit und zur Anpassung an den Klimawandel steigt. Insofern sollten diese Beratungsthemen weiter verstärkt über die einzelbetriebliche Beratungsförderung gefördert und mit den Zielkonzepten aus der o.g. Gebietsberatung „harmonisiert“ oder sogar dahin überführt bzw. verschmolzen werden.

## **7) Vorschlag für pilothafte Umsetzung/ Einrichtung der Beratung und Koordination in 2021**

Vorgeschlagen wird, in 2021 mit dem Ziel einer dauerhaften Verstetigung die landesweite Koordinierungsstelle einzurichten. Die einzurichtende Koordinierungsstelle besteht dabei aus einer AK bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK NI) und einer weiteren AK beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Natur- und Küstenschutz (NLWKN).

Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, beispielhaft eine Beratung zum Biotop- und Artenschutz wie oben angedacht zu etablieren, die verschiedenen Initiativen in den Landkreisen zusammenzuführen und die Möglichkeiten der Unterstützung mit der produktionstechnischen und einzelbetrieblichen Beratungsförderung zu kombinieren bzw. zu koppeln. Daraus erfolgt dann die Fortentwicklung des Beratungskonzeptes und eine flächendeckende Ausdehnung der Beratung zum Biotop- und Artenschutz für ganz Niedersachsen ab 2022.

Auf Landkreisebene soll mindestens in drei Pilotlandkreisen (Lüchow-Dannenberg, Peine-Wolfenbüttel und Emsland) jeweils eine Beraterstelle zum Biotop- und Artenschutz eingerichtet werden, die dann die von der Koordinierungsstelle und dem begleitenden Gremium definierten Aufgaben übernimmt.

Ziel ist es, die Beratung zum Biotop- und Artenschutz schrittweise in allen Landkreisen weiter in Niedersachsen auszubauen. Hierfür soll die Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem ML, dem MU, den Landkreisen und ihrem o.g. begleitenden Gremium die weiteren notwendigen Arbeitsschritte herausarbeiten.

Die bereits bestehenden regionalen Beratungsinitiativen über Projekte (LAGE, EIP) oder weitere Einrichtungen (Landschaftspflegeverbände, Ökologische Stationen, Kompetenzzentrum Ökolandbau Niedersachsen, Landvolk) sind zu berücksichtigen, um weitere Beratungsstellen gezielt dort anzubinden, wo ein besonderer regionaler Vernetzungs- und/oder Handlungsbedarf für mehr Artenvielfalt besteht.



# Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

# Eckpunktepapier Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Im Niedersächsischen Weg wurde folgendes verankert:

*„[...] In diesem Zusammenhang soll das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden.“*

## Hintergrundinformationen

Als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) werden landläufig insbesondere Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bezeichnet,

- die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden,
- eine landwirtschaftliche Nutzung beinhalten, die das Niveau der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie ggf. weiterer rechtlicher Verpflichtungen erkennbar übersteigt und den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild dauerhaft aufwertet,
- ohne dafür öffentliche Fördermittel (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) zu erhalten (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BNatSchG).

PIK-Maßnahmen werden im Bundesnaturschutzgesetz zwar nicht namentlich aufgeführt, sind aber eine Teilmenge der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sie gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG „der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen“ und auch alle weiteren rechtlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, die als Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahmen – auch für solche aus dem Bereich der produktionsintegrierten Kompensation – geregelt sind:

- Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die durch den Eingriff beeinträchtigen Funktionen des Naturhaushalts zu kompensieren (Funktionsbezug gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG).
- Die Kompensation ist für die Dauer des Eingriffs, das heißt in der Regel dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).
- Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes (soweit durch PIK erreichbar) müssen am Ort des Eingriffs ansetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44.87), Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum (§ 15 Abs. 2 S. 2 und 3 BNatSchG).

Im Arten- und Habitatschutzrecht wie auch in der im Baugesetzbuch geregelten städtebaulichen Eingriffsregelung gibt es tlw. abweichende Anforderungen an den Bezugsraum für Maßnahmen.

Die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (und des Baugesetzbuchs) sind abweichungsfest.

PIK-Maßnahmen können vorteilhaft sein, insbesondere in Bezug auf

- Förderung gefährdeter Arten der Agrarlandschaft
- Verringerung von Flächenkonkurrenzen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft

- Höhere Akzeptanz für Kompensationsmaßnahmen mit ggf. positiven Effekten auf die Beschleunigung von Vorhaben
- Erschließung alternativer Einkommensmöglichkeiten für Landwirte.

Etwaige Nachteile, wie z. B. höhere Ansprüche an die Kontrolle der Umsetzung, lassen sich ggf. durch die Zusammenarbeit mit geeigneten Kooperationspartnern (z. B. Stiftungen, Betreibern von Flächen- und Maßnahmenpools) minimieren.

PIK-Maßnahmen sind gelebte Naturschutzpraxis. Außer im Rahmen der Eingriffsregelung kommen PIK-Maßnahmen insbesondere im Rahmen artenschutzrechtlich erforderlicher (vorgezogener) Ausgleichs-, Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen und populationsstützender Maßnahmen sowie habitatschutzrechtlich gebotener Kohärenzsicherungsmaßnahmen, soweit sie Arten und Lebensgemeinschaften der Offen- bzw. Agrarlandschaft betreffen, zur Anwendung.

Typische PIK-Maßnahmen sind z. B. extensiver Ackerbau, Umstellung auf ökologischen Landbau, Umwandlung von Acker in Dauergrünland, Extensivierung von Dauergrünland, Anlage von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Lerchenfenstern, Kiebitzinseln, Gelegeschutzmaßnahmen, Schutz-/Nacherntestreifen für Feldhamster, Ablenkflächen etc.).

Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung in Niedersachsen sind die Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung, die auf einem kohärenten Bewertungssystem fußen. Sie werden von der Rechtsprechung als sogenannter antizipierter Sachverstand anerkannt. Zum Thema PIK gibt es bereits verschiedene Beiträge (z. B. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015 zu PIK und Ökolandbau oder 4/2016 zum Feldhamster).

Um die Umsetzungsmöglichkeiten von PIK zu verbessern, wird MU/NLWKN unter Mitwirkung von z. B. ML, LWK, NLT, BUND, NABU, KÖN, Stiftung Kulturlandpflege und ggf. weiteren Akteuren (z. B. Straßenbau) eine Arbeitshilfe zu PIK-Maßnahmen erarbeiten. Inhalte sollen u. a. betreffen:

- Rechtliche Rahmenbedingungen (BNatSchG, landwirtschaftliches Fachrecht/GfP)
- Maßnahmensteckbriefe mit Beschreibung konkreter Maßnahmentypen, Schutzgutbezug, Anrechenbarkeit
- Flächen- und Maßnahmenversicherung (z. B. Grunderwerb, Reallast etc.)
- Sonderfall: Umgang mit PIK auf wechselnden Flächen
- Kooperationspartner
- Umsetzungs- und Erfolgskontrolle
- Finanzierung und Kosten
- ...

MU gründet hierzu 2021 eine AG.



# Kompensationskataster

# Eckpunkte zum Kompensationskataster

Im Niedersächsischen Weg wurde folgendes verankert (Maßnahmenpaket Nr. 7):

*„Über ein verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung können auch diese Flächen transparent erfasst werden. So kann eine doppelte Beplanung unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden. Sofern dies im Bundesrecht geändert werden muss, wird das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz hierzu auf der nächsten Bau- sowie der Umweltministerkonferenz einen Antrag einbringen. So kann das Thema für eine Bundesratsinitiative vorbereitet werden. Generell ist die Lage der Ausgleichsflächen verpflichtend online zu veröffentlichen. Auch eine Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen und ein Monitoring sind wichtig. Werden Ausgleichsflächen nicht korrekt oder gar nicht hergestellt, muss durch die zuständige Behörde eine Umsetzung veranlasst werden. [...].“*

## **Eckpunkte zur Umsetzung**

### Verpflichtende Online-Veröffentlichung von Kompensationsflächen

- Das Land baut (z. B. beim NLWKN) ein zentrales serverbasiertes Online-Kompensationsverzeichnis auf, welches unter Beachtung des Datenschutzes auch eine Online-Darstellung der Kompensationsflächen für die Öffentlichkeit ermöglicht. Aktuell führen die 55 unteren Naturschutzbehörden (UNBn) jeweils eigene Verzeichnisse auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG. Alternative Lösungen, wie etwa die technische Ertüchtigung von 55 Einzelverzeichnissen oder die Übermittlung von Daten (automatisch über Schnittstellen oder herkömmlich durch Übersendung von Datensätzen), sind aufgrund fortlaufender technischer Anpassungs- und Harmonisierungsbedarfe im Vergleich zu einem zentralen Verzeichnis mit erheblichen Nachteilen behaftet.
- Die Erfassung der Kompensationsflächen (einschließlich weiterer obligatorischer und fakultativer Angaben) erfolgt über eine Eingabemaske und ggf. Schnittstellen des zentralen Online-Kompensationsverzeichnisses durch die zuständige Behörde<sup>1</sup> für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- Diese Lösung ermöglicht die standardisierte Eintragung der Kompensationsflächen in einer zentralen Datenbank nach einheitlichen Vorgaben und Präsentation der Flächen im Internet.
- In den Entwicklungsprozess sollen die UNBn als künftige Anwender eingebunden werden (u.a. über die Abfrage bisher verwendeter Attribute, Datenformate, Bereitstellung von Testdaten; Definition von obligatorischen (rechtlich geschuldeten) und fakultativen Eingabefeldern, Upload-Möglichkeit von Zulassungsbescheid und LBP; Im- und Exportmöglichkeiten, Einbindungsmöglichkeit als WMS-Dienst, Schnittstellen etc.).
- Bis zur Schaffung von Eintragungs- bzw. Übermittlungspflichten für Ausgleichsflächen aus der Bauleitplanung soll die Eintragung vorgenannter Flächen auf freiwilliger Basis möglich sein.

---

<sup>1</sup> Konkretisierung erfolgt im weiteren Prozess.

## Verpflichtendes Kompensationskataster für die Bauleitplanung

- Um die Gemeinden für eine freiwillige Meldung ihrer Daten zu bestärken, wird ein gemeinsames Schreiben mit den Kommunalen Spitzenverbänden angestrebt. In diesem soll das Meldeverfahren den Gemeinden erklärt werden.
- Die nächste Bauministerkonferenz, über die eine Initiative mit Blick auf den Bundesrat gestartet werden könnte, wäre im September 2021. Daher wird durch das MU zu einem Fachgespräch eingeladen werden, um eine mögliche Alternative zu entwickeln, bei der die Änderung von Bundesrecht nicht nötig ist und somit auch ein schnellerer Weg entwickelt werden kann.
  - Bei beiden Punkten sollen die Kommunalen Spitzenverbände eng eingebunden werden.
- MU prüft die Möglichkeit der Einführung von Bagatellschwellen in Bezug auf die Eintragungspflicht.

## Kontrolle und Umsetzung

- Rechtliche Regelungen zur Herstellungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen gibt es bereits. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG hat die den Eingriff zulassende Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen.
- Sofern ein Vorhabenträger seinen Kompensationsverpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt, stehen der den Eingriff zulassenden Behörde zur Durchsetzung der rechtlichen Verpflichtung u. a. die allgemeinen Instrumente des Verwaltungszwangs, insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme, zur Verfügung.
- In Fällen, in denen Unsicherheiten über die Wirksamkeit von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bestehen, kann in der Zulassung, z. B. artenschutz- oder habitatschutzrechtlich gestützt, ein Monitoring inklusive begleitender Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Beobachtung nachträglich zeigt, dass das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. MU wird, soweit möglich, per Erlass an die Zulassungsbehörden darauf hinwirken, dass entsprechende Nachbesserungspflichten nach Möglichkeit in der Zulassung vorgesehen werden.
- Im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung ist für die auf den Baugrundstücken festgesetzten Kompensationsmaßnahmen die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. MU prüft die Möglichkeit einer Delegation auf die Gemeinde.
- Für die außerhalb der Baugrundstücke durchzuführenden Maßnahmen obliegt die Zuständigkeit der Gemeinde selbst (eigener Wirkungskreis). Sie unterliegt dabei den Vorschriften der Kommunalaufsicht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Kommunalaufsicht wird aufgrund begründeter behördlicher Hinweise tätig.
- Daneben bestehen ungeachtet der Pflichten der Zulassungsbehörden und Gemeinden weiterhin die allgemeinen Überwachungspflichten nach dem Naturschutzrecht, die von der Naturschutzbehörde wahrgenommen werden. Stellt die Naturschutzbehörde hierbei einen Verstoß gegen Kompensationsverpflichtungen fest, setzt sie die zuständigen Behörden hierüber in Kenntnis.
- Durch die Online-Veröffentlichung der Lage der Kompensationsflächen wird sich die Kontrolldichte in Bezug auf Herstellung und Zustand der Flächen, auch aufgrund von Hinweisen Dritter, automatisch erhöhen.

- MU spricht in 2021 die in erster Linie zuständigen Gemeinden und Zulassungsbehörden des Landes und des Bundes zielgerichtet an und weist diese auf ihre Pflichten in Bezug auf die Kontrolle und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie die Übermittlung der erforderlichen Angaben an die das Kompensationsverzeichnis führende Stelle hin. Dies erfolgt über Dienstbesprechungen, Gespräche, Informationsschreiben, (soweit möglich) Erlasse und über Vorträge in thematisch passenden Veranstaltungen (z. B. bei der NNA). Zusätzlich wird das Thema auf den Dienstbesprechungen mit den UNBn behandelt. Sollten Präsenzveranstaltungen nicht möglich sein, werden die Gespräche u.a. digital durchgeführt.
- Anlässlich der Einführung des zentralen Online-Kompensationsflächenverzeichnisses wird die Thematik erneut aufgegriffen.